

# EUTR-Kontrollbericht 2021

Das Bundesamt für Wald ist nach § 2 Abs. 1 Z 1 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes – HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013 idF BGBl. I Nr. 167/2021, die zuständige Behörde für die Vollziehung der Importkontrollen von in der VO (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) geregeltem Holz und geregelten Holzerzeugnissen aus Drittländern. Ebenso fällt die Kontrolle von Händlern, die mit bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz und Holzerzeugnissen aus anderen EU-Staaten handeln, in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wald.

Diese Tätigkeit des Bundesamt für Wald ist eine der (hoheitlichen) Vollzugsaufgaben nach § 3 Abs. 2 des BFW-Gesetzes – BFWG, BGBl. I Nr. 83/2004 zgd BGBl. I Nr. 58/2017).

## Inhalt des EUTR- Kontrollberichtes 2021

1. Kontrollplanung 2021.....	1
2. Kontrollen von Marktteilnehmern 2021 .....	2
3. Kontrolle von Händlern 2021 .....	5
4. Kontrolle von Überwachungsorganisationen 2021 .....	5
5. Planerfüllung 2021 .....	5

## 1. Kontrollplanung 2021

Entsprechend einem jährlich erstellten, risikobasierten Plan werden die Kontrollen von speziell geschulten Kontrollorganen vollzogen. Das Bundesamt für Wald hat bei dieser hoheitlichen Tätigkeit die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 3 Abs. 4 BFW-Gesetz).

Rechtliche Grundlagen der Kontrolle bilden das Gesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz, kurz: HolzHÜG) und die VO (EU) Nr. 995/2010 (kurz: EUTR) in Verbindung mit der DurchführungsVO (EU) Nr. 607/2012 sowie der Delegierten VO (EU) Nr. 363/2012.

Die Planung der Kontrollen der Marktteilnehmer, welche erstmalig Holz und Holzzeugnisse am Binnenmarkt in Verkehr bringen, erfolgt entsprechend Ressourcenverfügbarkeit und risikobasiert unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren, wie beispielsweise dem Ursprungsland der Holzzeugnisse, der Art des gehandelten Holzes (bspw. tropisch) oder der Holzart (bspw. Teak), dem Umfang und dem Wert der Ware, der Marktüblichkeit, der betrieblichen Tätigkeit, usw.

Jährlich werden Kontrollschwerpunkte festgelegt, wobei Holz und Holzzeugnissen aus Ländern mit einem erhöhten Risiko des illegalen Einschlags jährlich schwerpunktmäßig kontrolliert werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind Länder, aus denen große Mengen geregelter Holzzeugnisse nach Österreich importiert werden. Auch werden aktuelle, öffentlich verfügbare Informationen, wie etwa aus NGO-Berichten, von Universitäten oder von Drittstaaten selbst in den Kontrollplan einbezogen. Prüfpunkte stellen hier die Einhaltung der im Land des Holzeinschlags bestehenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Holzeinschlag und damit verbundenen Rechten sowie umwelt- und forstrechtlichen Vorschriften, Zahlungen für den Holzeinschlag, Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter sowie Handel und Zoll dar. Neben diesen risikobasierten Schwerpunktkontrollen werden auch Kapazitäten für Kontrollen aufgrund festgestellter Verstöße aus Vorperioden und für Ad-hoc-Kontrollen aufgrund von begründeten Bedenken Dritter vorgehalten.

Vor allem aktuelle weltpolitische Entwicklungen und Ereignisse und deren Auswirkungen erfordern Flexibilität und rasche Anpassung in der Kontrollplanung. Der Kontrollplan wird daher jährlich neu erstellt und innerhalb des Jahres laufend angepasst und aktualisiert, um diesen Anforderungen, wie auch neuen oder geänderten Warenströmen, Rechnung tragen zu können.

Händler müssen im Rahmen der VO (EU) Nr. 995/2010 und bei einer Kontrolle ihre Verkäufer und Käufer (exkl. Endverbraucher) benennen können, um die Rückverfolgbarkeit der Holzzeugnisse bis zum entsprechenden Marktteilnehmer sicherstellen zu können.

## **2. Kontrollen von Marktteilnehmern 2021**

Die Kontrollen des Inverkehrbringens von Holz- und Holzwaren aus Drittländern wurden im Berichtsjahr 2021 sowohl risikobasiert als auch anlassbezogen durchgeführt. Dabei wurden vor allem folgende Faktoren berücksichtigt:

- Das spezifische Risiko des Landes des Holzeinschlages bzw. Ursprungslandes
- Das mit bestimmten Holzzeugnissen einhergehende produktspezifische Risiko
- Das mit bestimmten Holzarten einhergehende Risiko
- Das betriebs- bzw. tätigkeitsspezifische Risiko des Marktteilnehmers
- Festgestellte Verstöße aus Vorperioden
- Informationen bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße

Die entsprechenden Marktteilnehmer wurden auf Grundlage der vom Zollamt Österreich wöchentlich zur Verfügung gestellten Zoll Daten und unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien für die risikobasierte Kontrolle ausgewählt.

Tabelle 1: Geplante und durchgeführte Kontrollen im Jahr 2021

Geplant laut Kontrollplan	Durchgeführte Kontrollen	Davon Ad-hoc-Kontrollen	Übermittelte Anzeigen	Gesetzte Maßnahmen
30	28	1	22	6

Im Berichtsjahr 2021 wurden bei 26 ausgewählten Marktteilnehmern 28 Importe überprüft. In 22 Fällen wurde seitens des Bundesamtes für Wald der Verdacht von Verwaltungsübertretungen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als zuständigen Strafbehörden angezeigt. Das Bundesamt setzte 6 Maßnahmen gemäß HolzHÜG.

In Umsetzung der risikobasierten Kontrollplanung wurden 2021 schwerpunktmäßig folgende(s) Holz und Holzzeugnisse aus den gelisteten zollrechtlichen Ursprungsändern kontrolliert:

Tabelle 2: Ursprungsländer zur Kontrolle ausgewählter Importe im Jahr 2021

Ursprungsland laut Zoll Daten	Anzahl Kontrollen	Holzzeugnisse
Bosnien und Herzegowina	8	Holzmöbel, Brennholz, Furnier, Holzpaletten
Brasilien	4	Rundholz, Schnittholz, Zellstoff
China	5	Holzmöbel, Parkett/Fußbodenplatten
Russland	3	Schnittholz
San Marino	1	Zigarettenpapier
Serbien	3	Brennholz, Schnittholz, Holzmöbel
Ukraine	4	Brennholz, Schnittholz, Furnier, Holzmöbel

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der für die Bewertung der Legalität und der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten des geschlagenen bzw. verarbeiteten Holzes zu überprüfenden Dokumente und Unterlagen wurden die Kontrollen im Berichtsjahr überwiegend als sog. Schreibtischkontrollen (sog. „desk-based checks“) durchgeführt, die ein Kontrollgespräch mit den Marktteilnehmern unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung einschlossen. Erforderlichenfalls erfolgten auch Kontrollen vor Ort (sog. „onsite checks“) und wurden Proben zur Durchführung von Holzartenanalysen gezogen. Die oftmals unterschiedliche Zusammensetzung der einzelnen Produktkomponenten erforderte in der überwiegenden Zahl der Produktproben das Ziehen mehrerer Einzelproben.

Tabelle 3: Durchgeführte Kontrollen im Jahr 2021

<b>Gesamt</b>	<b>Schreibtischkontrollen</b>	<b>Kombinierte Schreibtisch- und Vor-Ort-Kontrollen</b>	<b>Gezogene Produkt-/ Einzelproben</b>
28	25	3	9/17

Das Bundesamt für Wald ist verpflichtet, den im Zuge der Kontrollen entstandenen, begründeten Verdacht von Verwaltungsübertretungen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Berichtsjahr 2021 hat das Bundesamt für Wald 22 Anzeigen erstattet. Diese bezogen sich auf folgende Verstöße:

Tabelle 4: Angezeigte Verdachtsfälle im Jahr 2021

<b>Gesamt</b>	<b>Davon Kontrollen, bei denen der Verdacht des illegalen Einschlags gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 995/2010 gegeben war</b>	<b>Davon Kontrollen, bei denen der Verdacht gegeben war, dass Unterlagen/ Auskünfte nicht/nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden</b>	<b>Davon Kontrollen, bei denen der Verdacht des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht gegeben war: Zugang zu Informationen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 995/2010</b>	<b>Davon Kontrollen, bei denen der Verdacht des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht gegeben war: Risikobewertungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b VO (EU) Nr. 995/2010</b>	<b>Davon Kontrollen, bei denen der Verdacht des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht gegeben war: Risikominderungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr. 995/2010</b>
22	2	2	18	18	16

In zwei Kontrollfällen wurden vom Bundesamt für Wald Verfügungsverbote wegen des begründeten Verdachts des Inverkehrbringens von Holz bzw. Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag erteilt und damit der weitere Vertrieb der betreffenden Ware bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die zuständige Strafbehörde bzw. bis zum nachträglichen Nachweis der Legalität der Ware verhindert.

Da sich in einem Kontrollfall auch der Verdacht mehrerer Verstöße ergeben kann und daher mit einer Anzeige mitunter mehrere Verstöße an die Strafbehörde übermittelt werden bzw. noch zusätzlich eine Maßnahmensetzung erfordern kann, kommt es zu Mehrfachzahlungen.

### **3. Kontrolle von Händlern 2021**

Im Kontrolljahr 2021 wurde vom Bundesamt für Wald keine Kontrolle von Händlern, die bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtes Holz bzw. Holzzeugnisse verkaufen, durchgeführt.

### **4. Kontrolle von Überwachungsorganisationen 2021**

Im Kontrolljahr 2021 war in Österreich keine der von der EU-Kommission anerkannten Überwachungsorganisationen tätig, sodass seitens des Bundesamtes für Wald keine entsprechende Kontrolle durchzuführen war.

### **5. Planerfüllung 2021**

Mit Ende des Kontrolljahres 2021 waren 7 Kontrollorgane, die 5 Vollzeitäquivalenten entsprechen, für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Holzhandelsüberwachungsgesetzes und der VO (EU) Nr. 995/2010 zuständig, wobei diese überwiegend auch in anderen Aufgabenbereich des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft eingesetzt waren.

Der Kontrollplan für das Jahr 2021 konnte zu 93 % erfüllt werden. Die Gründe für die nicht vollständig erfolgte Erfüllung lagen in der Vielzahl besonders zeitaufwendiger Kontrollen, v.a. in Zusammenhang mit hoch verarbeiteten Produkten, wie etwa Möbeln oder Papier.

Zudem wurde das Bundesamt für Wald in mehreren Verwaltungsstrafverfahren zur Beurteilung der von den Marktteilnehmern im diesem Rahmen vorgebrachten Rechtfertigungen herangezogen, was eine erneute Prüfung und Beurteilung von großteils neu zur Verfügung gestellten Unterlagen erforderlich machte.

**Erstellt vom**

Bundesamt für Wald, Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

Erstellt am: 30. November 2022